

## **Wenn selbst Kyōto (fast) zur Kulisse wird**

Der Intensivkurs Japanisches Recht der FernUniversität Hagen in Kooperation mit der Law School der Dōshisha Universität

Zwei Wochen Kyōto zur Zeit des roten Ahorns sind immer eine Reise wert – wenn dann noch ein Intensivkurs zum japanischen Recht hinzukommt, gibt es kein Gegenargument mehr. Und so fand sich Mitte November 2015 eine Gruppe von 23 Personen ein. Organisiert wurde die Unternehmung von Professor Marutschke und war damit eine Kooperation zwischen der FernUniversität Hagen und der Dōshisha Universität in Kyōto. Was diesen Kurs so besonders machte, war nicht nur der Umstand, dass durch die Ortswahl die Anwendungsstätten des japanischen Rechts – seien es Gerichte, Kanzleien, Unternehmen, Rechtsanwaltskammern, Universitäten oder Gefängnisse – direkt besichtigt werden konnten, sondern vor allem auch die Referentin und die Referenten: die Rechtsanwender selbst, meist wissenschaftlich tätig an verschiedenen Universitäten des Landes, mit unterschiedlichen Erfahrungen vom CEO, über einen ehemaligen Botschafter hin zu einem ehemaligen Richter am Obersten Gerichtshof. Und noch eine Herausforderung, die sich häufig bei der Annäherung an ein neues Rechtssystem – und vielleicht besonders ans japanische – stellt, wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern genommen: alle Referenten und die Referentin sprachen Deutsch (oder Englisch). Mit anderen Worten ideale Bedingungen für die Beschäftigung mit dem japanischen Recht, dessen Bandbreite sowohl überblicksartig als auch exemplarisch vertieft behandelt wurde.

### I. GRUNDLAGEN

Zum Einstieg führte Professor Marutschke in das japanische Justizsystem und die Juristenausbildung ein. Dabei stellte er nicht nur den Instanzenzug bis zum Obersten Gerichtshof (OGH) vor, sondern wies auch auf den besonderen Lebensalltag von japanischen Richterinnen und Richtern hin, der unter anderem durch regelmäßige Versetzung geprägt sei. Ebenfalls kam der Weg hin zum Juristen zur Sprache und damit auch die Einführung der Law Schools in Japan im Jahre 2004, die ein wichtiger Bestandteil der Justizreform seit Ende der 1990er Jahre sei. Zunächst seien viele Law Schools zugelassen worden, und auch die Bestehensquote im Staatsexamen sei erhöht worden. Dies aber habe zu Schwierigkeiten von zugelassenen Rechtsanwältinnen und -anwälten bei der Jobsuche geführt, sodass nun wieder die Zahl der Law Schools und ihrer Absolventinnen bzw. Absolventen reduziert würden.

Beim Besuch der Anwaltskanzlei Kitahama in Ōsaka konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die Ausführungen über die Ausbildung anknüpfen und die Sicht der Praxis kennenlernen. Dabei stellten die Rechtsanwälte ebenfalls die Möglichkeit für im Ausland ausgebildete und zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dar, sich

in Japan als *gaiben* (ausländische Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt) registrieren zu lassen. Allerdings sei die Zahl der offiziell registrierten *gaiben* recht gering, da häufig auf die Registrierung verzichtet werde. Auch nach der Registrierung dürften sie allerdings nur zum Recht ihrer Ausbildung beraten.

Professor Deguchi von der Ritsumeikan Universität wechselte das Thema von der Ausbildung hin zu den Strukturen des japanischen Gerichtswesens und sprach über die Richterauswahl für den Obersten Gerichtshof Japans. Den 15 Richterinnen und Richtern des Gerichts stünden 38 abgeordnete Richterinnen und Richter zur Seite, die den Gerichtshof als Forschungsreferenten bei ihrer Arbeit unterstützen und anders als die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und -arbeiter beim deutschen Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof selbst seit mehr als zehn Jahren den Richterberuf ausübten. Dies sei umso wichtiger, als der OGH als oberste Instanz auf allen Fachgebieten fungiere und gleichzeitig nicht über spezialisierte Senate verfüge. Verstärkt werde dies durch das System der Berufung, bei dem neue Posten nicht öffentlich nach einem bestimmten Proporz aus der Richterschaft, Rechtsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft sowie den Universitäten, der Verwaltung und der Diplomatie besetzt würden. Somit spiele der ursprüngliche Beruf eine größere Rolle als die eigentliche Fachorientierung und Expertise. Hier wäre nach Ansicht des Referenten insgesamt mehr Transparenz wünschenswert.

Professor N. Takahashi, ebenfalls an der Ritsumeikan Universität tätig, gab einen Überblick über das japanische Recht der Vormoderne mit einem Schwerpunkt auf der Edo-Zeit. Dazu führte er zunächst in das aus China übernommene *ritsu-ryō*-Rechtssystem ein, welches hauptsächlich aus Straf- und Verwaltungsvorschriften bestanden habe. Dieses Recht sei hauptsächlich das Recht des japanischen Kaiserhofes gewesen. Mit dem Aufstieg der Kriegerklasse (*bushi*) hätte sich daneben in den jeweiligen Einflussphären der *bushi* ein jeweils eigenes Recht etabliert. Mit dem zunehmenden Bedeutungsverlust des Hofes sei dieses praktisch orientierte Recht immer bedeutender geworden. In der Edo-Zeit, also zwischen 1603 und 1868, in der die zentralisierte Macht bei der Militärregierung in Edo, dem heutigen Tōkyō, gelegen habe, habe das *ritsu-ryō* nur noch eine wissenschaftliche Rolle gespielt. Daneben habe die Regierung eigene verbindliche Regelungen ausgegeben, die jedoch in den durch lokale Herrscher (*daimyō*) selbstverwalteten Regionen (*han*) keine praktische Rolle gespielt hätten, da dort lokales Recht zur Anwendung gekommen sei, das als Erfahrungswissen weitergegeben worden sei.

Mit Professor Moriya von der Städtischen Universität Ōsaka stiegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in das neunzehnte Jahrhundert und damit in die Zeit ein, in welcher Japan das eigene Rechtssystem radikal reformierte und an europäischen Rechtsordnungen ausrichtete. Dabei konzentrierte er sich auf Deutschland und zeigte den damaligen politischen und gesellschaftlichen Kontext auf, in welchem besonders das Privatrecht in den deutschsprachigen Staaten entstanden sei. Dieser Kontext sei von den das Recht übernehmenden japanischen Juristen nicht immer im vollen Umfang verstanden worden, vielmehr hätten diese das Recht mehr als Technik angesehen und die politischen Hinter-

gründe nicht immer erkannt. Nach dem Ersten Weltkrieg habe das Interesse an den europäischen Rechtswissenschaften in Japan deutlich abgenommen, der Blick sei nun stärker auf die USA gerichtet worden. Dies habe sich jedoch in den dreißiger Jahren während der Phase des zunehmenden Militarismus gewandelt, und besonders das Gedankengut Carl Schmitts und seine Großraumtheorie seien auf großes Interesse gestoßen. Seit den 40er Jahren habe sich langsam eine eigenständige japanische Rechtswissenschaft etabliert, die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges besonders an den USA orientiert sei, wobei der Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft weiterhin besonders im Verwaltungs- und Strafrecht wegen der dogmatischen und begrifflichen Schärfe deutlich sei.

An diesen Vortrag der Rechtsübernahme anknüpfend hatte die Gruppe auch Gelegenheit, Beispiele der Weitergabe japanischen Rechts kennenzulernen, und sich über die internationale Entwicklungszusammenarbeit Japans auf dem Gebiet des Rechts zu informieren. Herr Uchiyama, abgeordneter Staatsanwalt im Justizministerium in Ōsaka, stellte hier besonders die japanischen Projekte in Kambodscha vor, wo das kambodschanische Zivilgesetzbuch in einer engen Kooperation und in Anlehnung an das japanische entstanden sei.

## II. ZIVILRECHT

Auch Professor Nakata, Ryūkoku Universität, der in das Vertragsrecht einführte, zeigte die unterschiedlichen Einflüsse europäischer Rechtsordnungen – hier besonders des französischen und deutschen Zivilrechts – auf, die durchaus parallel bestünden. So kenne das japanische Recht in Artikel 709 des Zivilgesetzbuches eine weite Deliktshaftung ähnlich dem französischen Recht, dennoch sei die Figur der *culpa in contrahendo* aus dem deutschen Recht übernommen worden, die in Deutschland gerade aufgrund der engen Deliktshaftung eingeführt worden sei.

Professor Nakata kam ebenfalls auf das Verbraucherrecht zu sprechen, welches eigentlich mit dem übrigen Zivilrecht einer Schuldrechtsreform unterworfen werden sollte, dann jedoch aus dem Reformvorhaben ausgegliedert worden sei. Er stellte einige Punkte aktueller Reformvorschläge dar, machte jedoch auch deutlich, dass Verbraucherschutz von Unternehmerseite sowie von der aktuellen politischen Führung sehr kritisch, da potentiell geschäftshinderlich gesehen werde. Auch Richter seien in Japan sehr vorsichtig und würden davor zurückschrecken, Vertragsklauseln zu kontrollieren. Somit könnte eine Reform – sollte es dazu kommen –, welche die Regelungen zum Verbraucherschutz ins Zivilgesetzbuch (wie in Deutschland) aufnehme, zu einer erhöhten Prominenz und Bekanntheit gerade auch bei Verbrauchern führen und somit dem Verbraucherschutz zum Durchbruch verhelfen.

Professor Okuda, emeritierter Professor der Universitäten Kyōto und Dōshisha sowie ehemaliger Richter am OGH, schloss an diesen Vortrag inhaltlich an, indem er einen Überblick über das japanische Schuldrecht im Allgemeinen und die anstehende Schuldrechtsreform im Besonderen gab. Zunächst stellte er den Aufbau und die Struktur des

Zivilgesetzbuches vor und machte auch durch eine historische Einbettung den französisch-deutschen Einfluss deutlich. Ebenfalls zeigte er einige – im Vergleich zum deutschen Recht – bestehende Besonderheiten des japanischen Rechts auf, wie etwa deutlich weitergehende Surrogationsmöglichkeiten eines Gläubigers, die ihm ermöglichen, bei drohendem Forderungsausfall die Rechte des Schuldners selbst auszuüben.

Professor Okuda ging zudem auf die geplante Schuldrechtsreform ein und stellte einige Punkte vor. Dabei bedauerte er, dass der Reformentwurf verschiedene Vorschriften wie erweiterte Informationspflichten der Vertragspartner, die ein Zwischenentwurf noch vorgesehen habe, nicht aufgenommen habe. Auch sei es inkonsequent, dass die Reform nur den allgemeinen Teil des Schuldrechtes und die vertraglichen Schuldverhältnisse, nicht aber die gesetzlichen Schuldverhältnisse umfasse.

Professor Kamitani, Dōshisha Universität, wiederum sprach über eine Zivilrechtsmaterie, die anders als das Schuldrecht, das seit 1886 weitgehend unverändert geblieben sei, deutlich mehr Änderungen unterworfen gewesen sei: das Familien- und Erbrecht. Neben Hinweisen auf historische Besonderheiten wie dem Haussystem verglich Professor Kamitani das japanische Recht mit dem deutschen Recht und machte dabei unter anderem deutlich, dass die Voraussetzungen und der Prozess der Eheschließung wie auch der Ehescheidung in Japan deutlich einfacher seien. Schließlich zeigte er einen der wenigen Fälle, in denen der japanische Oberste Gerichtshof 2013 die Verfassungswidrigkeit einer Norm festgestellt und damit die Gleichberechtigung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern bei der Erbschaft festgeschrieben habe.

Professor Matsumoto, Emeritus der Städtischen Universität Ōsaka, konzentrierte sich auf prozessrechtliche Fragen und referierte über die Bedeutung des „im Tenor Enthaltenen“ als Gegenstand der materiellen Rechtskraft im Zivilprozess. Dabei zeigte er, wie sehr das japanische Zivilprozessrecht von europäischen Rechten – besonders vom französischen und deutschen Recht – geprägt worden sei. Zentrale Frage bei der Abfassung des Vorgängers des heutigen Artikels 114 des japanischen Zivilprozessgesetz (ZPG) und bei Auslegung der heutigen Norm sei dabei, ob nur die Entscheidung bezüglich der prozessualen Ansprüche in Rechtskraft erwachse. Letzteres entspreche der heute gängigen Auslegung, bedeute aber, dass damit weder Gründe noch Vorfragen noch Einreden und Einwendungen in Rechtskraft erwachsen könnten.

Professor K. Takahashi von der Dōshisha Universität wendete sich der internationalen Zuständigkeit in Japan und damit der Frage zu, unter welchen Bedingungen ein japanisches Gericht zuständig ist, einen Fall mit Auslandsbezug zu verhandeln. Dabei erklärte er, dass Artikel 3-9 ZPG dem Richter das Ermessen einräume, von einer an sich bestehenden Zuständigkeit Gebrauch zu machen und den Prozess durchzuführen oder dies abzulehnen. Letzteres könne erfolgen, sofern das Gericht zu dem Schluss gelange, dass die Durchführung des Prozesses in Japan der Fairness zwischen den Parteien widersprechen oder den ordentlichen und effektiven Fortgang des Prozesses behindern werde. Wegen dieses Ermessens könnten die Gründe für internationale Zuständigkeit in Japan extensiv ausgestaltet werden, da Artikel 3-9 als Korrektiv wirke. Eine solche

Möglichkeit, das Führen eines Prozesses abzulehnen, sehe die entsprechend in Deutschland für europäische Beklagte anwendbare Brüssel-Ia-Verordnung dagegen nicht vor. Grund dafür sei die unterschiedliche Funktion der Regelungen der internationalen Zuständigkeit in Japan und der EU: Während es Zweck der japanischen Regelung sei festzustellen, wann die japanische Gerichtsbarkeit zulässigerweise angerufen werden könne, gehe es bei Brüssel Ia um die Verteilung der Zuständigkeit innerhalb der EU, wobei mindestens ein Staat zuständig sein müsse.

### III. GESELLSCHAFTS- UND ARBEITSRECHT

Zum Thema Gesellschaftsrecht sprachen die Professoren Marutschke und Hayakawa (Emeritus der Universität Dōshisha) über das Recht der Gesellschaftsformen, das seit der Reform des Gesellschaftsrechts im Jahre 2005 für Neuzulassungen die früher ebenfalls verbreitete GmbH nicht mehr vorsehe mit der Folge, dass diese von der Rechtsform der Aktiengesellschaft verdrängt worden sei. Anders als in Deutschland, wo die Gründung einer Aktiengesellschaft recht streng reguliert sei und sich hauptsächlich zur Kapitalbeschaffung größerer Unternehmen anbiete, sei die Gründung einer AG in Japan deutlich einfacher und werde deshalb auch von kleinen Unternehmen genutzt. Dennoch gebe es auch in Japan – verstärkt durch Skandale wie den Toshiba-Skandal – Bestrebungen, Transparenz und *corporate governance* zu fördern und zu fordern. Dabei werde u. a. auf deutsche und US-amerikanische Strukturen zurückgegriffen und die Aufsicht wahlweise durch ein Organ (*one-tier system: board of directors*) oder zwei Organe wie in Deutschland (*two-tier system: Aufsichtsrat und Vorstand*) organisiert.

Professor E. Takahashi (Städtische Universität Ōsaka) nahm den Faden des Gesellschaftsrechts auf und beleuchtete neben dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Aktienrecht den Arbeitnehmerschutz, den man – anders als in Deutschland üblich – auch aus dem Gesellschaftsrecht selbst entwickeln könne, auch wenn in Japan – wie in Deutschland – dem Gesellschaftsrecht der Begriff des Arbeitnehmers lange fremd gewesen sei. Im Jahr 1950 habe jedoch der Begriff des Angestellten im Zuge einer Handelsgesetzesreform in das Gesellschaftsrecht Einzug gehalten, der schließlich ausdrücklich dem Arbeitnehmerbegriff gleichgestellt worden sei. Primär würden diese Begriffe jedoch im Zusammenhang mit Kontrollaufgaben verwendet, wobei die jeweilige Unabhängigkeit der Prüforgane im Vordergrund stehe (und damit die Nichtzugehörigkeit zum Unternehmen als Arbeitnehmer). Professor Takahashi sprach sich vor dem Hintergrund dieses Befundes dafür aus, dennoch die Arbeitnehmerinteressen im Gesellschaftsrecht selbst zu berücksichtigen und so zum Beispiel einem Verwaltungsrat die Befugnis einzuräumen, im Interesse der Belegschaft eine feindliche Übernahme abzuwehren – was bisher von der Rechtsprechung nicht anerkannt werde. Ähnliche normative Gesichtspunkte wären z. B. auch für das in Japan kaum kodifizierte Konzernrecht wünschenswert.

Ein Amt, welches nicht von einer Angestellten oder einem Angestellten des Unternehmens bekleidet werden darf, ist der sogenannte *outside director* (externes Verwal-

tungsratsmitglied), dessen Aufgabe es ist, als Unternehmensexterner Kontrollfunktionen zu übernehmen. Herr Hirai, mittlerweile CEO der Sakurai Shima Transport K.K. in Ōsaka, hatte zuvor diese Stellung inne und konnte deshalb nicht nur abstrakt, sondern auch über seine persönlichen Erfahrungen berichten. Er betonte, wie wichtig es sei, als *outside director* die relevanten Informationen zu erhalten. Dazu sei es wichtig, dass sich diese Direktorinnen und Direktoren ebenfalls aktiv in der Belegschaft umhörten, um auf möglicherweise bestehende Drucksituationen, die zu Bilanzfälschungen oder Ähnlichem führen könnten, aufmerksam zu werden. Ebenfalls sei es ein großes Potential für Unternehmen, von ihren *outside directors* konstruktive – wenn auch nicht bindende – Hinweise und Vorschläge zu erhalten. Allerdings sei es häufig schwierig, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für diese Posten zu finden.

Beim Besuch der Omron K.K. hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur Gelegenheit, die verschiedenen Erfindungen des Unternehmens – wie die Fahrkartenkontrollmaschinen japanischer Züge – zu entdecken, sondern auch die Rechtsabteilung kennen zu lernen. Diese stellte ihr mittlerweile global aufgestelltes Team und ihre Arbeit vor und ging dabei besonders auf die Bedeutung der Risikoeinschätzungen für ein international tätiges Unternehmen ein.

Dr. Sakurai, Ryūkoku Universität, schloss sich der Einheit zum Unternehmensrecht mit einem Vortrag zum Insolvenzrecht in Japan an, in welchem er auch auf die Regelungen für natürliche Personen einging. Er sprach zunächst über die Entstehung und Entwicklung des Insolvenzrechts und stellte dann den Verlauf eines Konkursverfahrens dar. Interessant war hierbei unter anderem der Hinweis auf die im Vergleich zu Deutschland deutlich weniger wichtige strafrechtliche Komponente des Insolvenzrechts: Da es in Japan keine Verpflichtung zur Stellung eines Eröffnungsantrags bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gebe, seien Verletzungen des Insolvenzrechts mit strafrechtlichen Konsequenzen deutlich weniger verbreitet.

Professor Wada von der Nagoya Universität sprach über das Arbeitsrecht. Dabei stellte er unter anderem die japanischen Gewerkschaften vor. Wie in vielen anderen Ländern auch gebe es in Japan eine schwindende Anzahl an Gewerkschaftsmitgliedern, was besonders die kleinen und mittelständischen Betriebe betreffe. Gleichzeitig verfügten die großen Unternehmen über Haustarifverträge, welche die Mitgliedschaft in einer bestimmten Gewerkschaft vorschrieben und zur Bedingung des Arbeitsplatzes mache. Dies sei vom Obersten Gerichtshof Japans als verfassungsmäßig bestätigt worden.

Professor Wada erwähnte auch das immer noch bestehende Idealbild der lebenslangen Anstellung in einem großen Unternehmen – dies entspreche für zunehmend weniger Arbeitnehmer der Realität, prekäre Arbeitsverhältnisse, die häufig nur den Mindestlohn erbrächten und keine Bonussysteme enthielten, seien immer verbreiteter. Bei Arbeitnehmerinnen, insbesondere Müttern (wenn sie nicht in Vollzeit den Haushalt führten) seien Teilzeitarbeitsstellen weiterhin sehr verbreitet, auch wenn es seit über 30 Jahren Antidiskriminierungsregelungen gebe. Hier sei ein gesellschaftliches Umdenken erforderlich – ebenso wie bei den weit verbreiteten Überstunden.

#### IV. VERFASSUNGSRECHT UND AUßENPOLITIK

Das Verfassungsrecht im Allgemeinen war Thema von Professor Asakawa (Tenri Universität). Dieser stellte sowohl die Menschenrechte als auch den staatsorganisatorischen Bereich der Verfassung vor. Dabei ging er auch auf die Debatten zu Verfassungsänderungen ein, die seit Inkrafttreten der Verfassung 1947 immer wieder stattgefunden hätten. Im Fokus aktueller Debatten stehe nun sowohl eine Umweltschutzklausel (nach der Dreifachkatastrophe vom März 2011) als auch – wieder einmal – das strenge Bekenntnis zum Pazifismus in Artikel 9. Da jedoch Artikel 96 sehr hohe Hürden für eine Verfassungsänderung vorschreibe, habe es bis heute keine Änderung gegeben, sodass die japanische Regierung zurzeit den Weg einer einfachgesetzlichen Uminterpretation von Artikel 9 gehe.

Professor Shinyo, Vize Präsident der Kwansei Universität und Botschafter a.D., sprach über die japanische Außenpolitik. Dabei stellte er den Umgang mit der eigenen Vergangenheit und das Verhältnis zu den unmittelbaren Nachbarn in den Mittelpunkt, da ersteres letzteres dominiere. Diese müssten durch einen weiteren Versöhnungsprozess und regionale Integration in Asien verändert werden. Nur so könnten heutige Probleme wie Gebietsstreitigkeiten unabhängig von historischen Konflikten betrachtet und verhandelt werden. Dabei wies er auch auf die Bedeutung von qualifiziertem Personal in der Diplomatie hin.

#### V. STRAFRECHT

Professorin Takayama von der Kyōto Universität, die einzige vortragende Wissenschaftlerin während der zwei Wochen, sprach über Strafrecht und Strafprozessrecht. Nach einer Einführung in die Entwicklung des japanischen Strafrechts ging sie auf dessen wichtige Einflüsse aus dem französischen, deutschen und US-amerikanischen Recht sowie dessen eigene Wirkung auf andere Rechtssysteme wie jene Koreas, Thailands, aber mittlerweile auch Chinas ein. Dabei beleuchtete sie einige interessante bzw. besonders diskutierte Aspekte des japanischen Rechts wie den Umgang mit dem Grundsatz *nullum crimen sine lege*. Da das japanische StGB einen recht geringen Umfang habe und auch die einzelnen Vorschriften kurz seien, hätten die Richterinnen und Richter häufig ein großes Ermessen. Zudem würden diese im Angesicht der häufig alten Normen in Einzelfällen auch die eigentliche Rolle der Legislative übernehmen, z.B. um zu entscheiden, dass elektromagnetische Daten auch unter körperliche Gegenstände fielen, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden. Ein Motiv hierbei sei sicherlich auch der in Japan vorherrschende Vergeltungsgedanke, der auch von starken Opferverbänden befördert werde und zu hohen Strafen führe.

Ein weiteres Thema war die Einführung des Laienrichtersystems (*saiban-in seido*) im Jahre 2009, das zwar nur einen Bruchteil der zu verhandelnden Fälle betrifft, aber einen grundsätzlichen Prinzipienwechsel darstellt. Professorin Takayama wies darauf hin, dass

die Verurteilung bei Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe sowie grausamen Sachverhalten große psychologische Herausforderungen für die Laienrichter darstelle. Zudem fehle diesen bei bestimmten komplexen Straftaten die nötige Sachkenntnis – dies bedeute auch, dass zwar die Hauptverhandlungen nun kürzer seien als früher (eines der Ziele der Reform), allerdings die Vorbereitung weiterhin sehr umfangreich sei, so dass sich die Gesamtdauer der Prozesse (besonders wenn die Fälle wegen uneinheitlicher Strafzumessung durch Entscheidung der Laienrichterinnen und -richter noch in höhere Instanzen gingen) nicht dramatisch verkürzt habe.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten Gelegenheit, dieses Thema auch bei den Besuchen bei Praktikern anzusprechen. So war die Gruppe bei der Rechtsanwaltskammer in Kyōto zu Gast und konnte dort mit Strafverteidigern sprechen. Hier war das Echo auf die Einführung des Laienrichtersystems positiv, da es unter anderem zu mehr Transparenz ver helfe, da Staatsanwaltschaft und Verteidigung sich allgemeinverständlich den Laien erklären müssten.

Die Staatsanwaltschaft Ōsaka zog eine differenzierte Bilanz: Zum einen wies sie auf die deutlich gewachsene Vorbereitung hin, da viele rechtliche Aspekte als den Laienrichtern unbekannt zunächst zu erklären seien. Gleichzeitig sei das System mittlerweile jedoch schon einige Jahre etabliert, so dass dieser Ablauf nun insbesondere bei den jüngeren Staatsanwältinnen und -anwälten gut eingespielt sei.

Vor dem Distriktgericht Kyōto hatte die Gruppe zudem Gelegenheit, einem Prozess (in einem Diebstahlsfall und damit ohne Laienrichter) beizuwohnen. Dabei fiel den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter anderem die im Vergleich zu Deutschland geringere Schwelle zur Verhängung von Untersuchungshaft auf, während dem familiären Umfeld des Angeklagten ein deutlich höheres Gewicht beigemessen wurde.

Ein besonders eindrückliches Erlebnis war schließlich auch der Ausflug in die JVA Yamashina, wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zunächst eine Einführung in die Geschichte und den Alltag der JVA erhielten, um anschließend über das Gelände geführt zu werden. Besonders auffällig war dabei der hohe Personalschlüssel im Verhältnis zu den dort Inhaftierten. Interessant waren auch die Hinweise auf besondere Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Häftlingen aus dem Umfeld des organisierten Verbrechens (wie etwa getrenntes Baden). Für angeregte Diskussionen sorgte zudem der Umstand, dass die JVA über keine Heizung verfügt.

## VI. FAZIT

Dieses volle Programm, zu dem auch die Teilnahme am rechtsvergleichenden Symposium der Dōshisha Law School und des Hagener Instituts für Japanisches Recht zum Thema „Allgemeine Rechtsbegriffe und Gesetzgebung als Ausdruck der Rechtskultur in

Europa und Asien“ gehörte,<sup>1</sup> zeichnete sich durch eine gelungene Mischung aus unterschiedlichen Rechtsgebieten und der Tiefe der einzelnen Vorträge aus. So war für alle Mitglieder der gemischten Gruppe, deren Großteil in einem Masterstudiengang der FernUniversität Hagen eingeschrieben war, die aber auch andere Studierende, Promovierende und Praktizierende umfasste, viel Interessantes, Neues und Vertiefendes dabei – unabhängig vom Grad der vorherigen Beschäftigung mit dem japanischen Recht oder Japan und seiner Sprache allgemein.

Gerade weil es für den einen oder die andere die erste Begegnung mit Land und Sprache war, war es besonders schön, dass Kyōto doch nicht ganz in Vergessenheit geriet und der Kurs auch ein kleines kulturelles Rahmenprogramm umfasste – von Begegnungen mit japanischen Studierenden, über gemeinsames Teetrinken bis zu einem kulinarisch ebenso leckeren wie aufgrund des Auftritts einer *maiko* unvergesslichen letzten Abend. Professor Marutschke und seinem Team, besonders Herrn In-Ho Kim, ist es zu verdanken, dass sicherlich nicht nur dieser Abend im Gedächtnis bleiben wird.

*Ruth Effinowicz\**

---

1 Siehe hierzu den Bericht von I.-H. KIM, S. 301 in diesem Heft.

\* LL.M., M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institute for International Peace and Security Law, Universität zu Köln.